



JUGENDORDNUNG
der SCHACHJUGEND MÜNSTER
im SK MÜNSTER 32 E.V.

Stand: 22.09.2018



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Organex.....	2
§ 4 Jugendvollversammlung (JVV).....	2
§ 5 Vereinsjugendausschuss.....	3
§ 6 Spielbetrieb.....	4
§ 7 Jugendordnungsänderungen.....	4
§ 8 Verhältnis Jugendordnung – Vereinssatzung.....	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie gewählte und berufene Mitarbeiter der Jugendabteilung sind Mitglieder der Schachjugend des Schachklubs Münster 32 e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Schachjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des Grundgesetzes und dessen Präambel:

- a) Förderung des Schachs als Teil der Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen sowie Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Schachklubs Münster sind:

- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)

a) Die Jugendvollversammlung sind ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte. Sie sind das oberste Organ der Schachjugend und

bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

B1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.

B2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des VJA.

B3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Etats.

B4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.

B5 Wahl des Vereinsjugendausschusses.

B6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar nach der Generalversammlung des Vereins. Sie wird zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Schachjugend oder eines mit 50% der Stimmen des VJA muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Jugendwart auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart, gegebenenfalls seinem(r) Stellvertreter(in)
- dem 1. und ggf. dem 2. Jugendsprecher, dem Jugendkassenwart, dem Jugendpressewart, dem Trainingskoordinator, dem Schulschachkoordinator und dem Vorsitzenden des Hauptvereins.

b) Der Jugendwart vertritt in Mitarbeit mit dem VJA die Interessen der Schachjugend nach innen und außen.

- c) Die Mitglieder des VJA werden auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt, sie sind jedoch durch außerordentliche Vollversammlungen abwählbar. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und muss von allen Jugendlichen unterstützt werden. Außer ihren zweckgebundenen Auslagen werden ihnen keine anderweitigen Kosten erstattet.
- d) In den VJA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- f) Die Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der VJA ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der VJA Mitglieder der Schachjugend heranziehen, deren Beschlüsse der Zustimmung des Ausschusses bedürfen.

§ 6 Spielbetrieb

- a) Die Schachjugend ist verpflichtet, einen geordneten Spielbetrieb aufzustellen und zu gewährleisten.
- b) Zum Spielbetrieb zählen unter anderem Schachwettkämpfe jeglicher Art, sowie Freundschaftstreffen mit in- und ausländischen Schachjugenden.
B1 Der Turnierleiter ist für einen störungsfreien Ablauf der Turniere und Wettkämpfe verantwortlich. Er entscheidet über die Maßnahmen gegen Störungen jeglicher Art. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesturnierordnung (BTO) des Deutschen Schachbundes.
B2 Jedes Mitglied ist für das von ihm benutzte Schachmaterial verantwortlich.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie

bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Verhältnis Jugendordnung – Vereinssatzung

Soweit in dieser Jugendordnung der Schachjugend Münster nichts anders geregelt ist, bleibt die Satzung des Schachklubs Münster 32 e. V. unberührt wirksam.